Satzungsänderung

§ 1 Abs. 2 (Bezeichnung und Sitz):

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts öffentlichen Rechts mit Sitz in Spever.

(Die bisherige Definition der kommunalen Stiftung ist nach § 3 Abs. 5 LStiftG um das formelle Erfordernis ergänzt worden, dass die Stiftung ausdrücklich als kommunale Stiftung errichtet oder als solche durch die Stiftungsbehörde anerkannt worden ist. Der Unterschied zu nichtkommunalen Stiftungen besteht darin, dass die Aufgaben der Rechtsaufsicht nicht von der Stiftungsbehörde, sondern von der ieweiligen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen werden (§ 11 LStiftG). Um die enge Anbindung an die Stadt Speyer zu dokumentieren, wird empfohlen, die Waisenhausstiftung als kommunale Stiftung zu bezeichnen.)

§ 5 (Haushaltsplan und Rechnungswesen):

- (1) Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausnahme der Regelungen über die Vorlage des Haushalts bei der Aufsichtsbehörde, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

(Nach dem "alten" Stiftungsgesetz galten für die kommunalen Stiftungen die Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts (§ 40 Abs. 1 StiftG alt). Dieser Verweis wurde zugunsten der Stärkung der Stifterfreiheit nicht in das neue LStiftG übernommen. Dadurch entfällt die bisherige Verpflichtung zur Vorlage des Stiftungshaushalts bzw. dessen Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde sowie zur öffentlichen

Auszug aus der Satzung i. d. F. vom 15.07.2003:

§ 1 Abs. 2 (Bezeichnung und Sitz):

und wird von der Stadt Spever verwaltet. Sie hat ihren Sitz in Spever.

§ 5 (Haushaltsplan):

- (1) Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Für die Waisenhausstiftung wird allerdings empfohlen, auch weiterhin nach den Grundsätzen des Gemeindehaushaltsrechts vorzugehen, da im Hinblick auf den städtischen Haushalt eine einheitliche Verfahrensweise gewährleistet ist. Der satzungsmäßige Verweis auf das kommunale Haushaltsrecht soll jedoch ausschließlich der darin Genehmigungspflichten bei der enthaltenen Vorlage- und Aufsichtsbehörde (ADD Trier) erfolgen, da diese hierfür keine gesetzliche Zuständigkeit mehr besitzt. Ferner sollen aus Vereinfachungsgründen auch die Regelungen über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung ausgeschlossen werden.)

(3) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Sie ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit.

(Aufgrund des früheren Stiftungsrechts bestand für die kommunalen Stiftungen im Gegensatz zu den übrigen Stiftungen bislang keine Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde.

Inzwischen gilt auch für kommunale Stiftungen der Grundsatz des § 9 Abs. 2 LStiftG, wonach die Stiftung der Aufsichtsbehörde innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung bzw. den Prüfbericht vorzulegen hat, es sei denn, die Stiftungssatzung einer öffentlichen Stiftung sieht eine Freistellung von der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung vor (§ 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG).

Stiftungstätigkeit und Jahresrechnungen der Waisenhausstiftung werden durch das städtische Rechnungsprüfungsamt jährlich überprüft und in einem Prüfbericht dokumentiert. Da die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben hierdurch gewährleistet ist, ist die nochmalige Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entbehrlich. Es wird deshalb empfohlen, die Waisenhausstiftung von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung zu befreien.

§ 9 Abs. 1 (Stiftungsvorstand):

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer sowie dem/der Leiter/in der Abteilung Finanzen u. Immobilien und dem/der Dezernenten/in des Stadtjugendamtes. (redaktionelle Änderung aufgrund Änderung der Bezeichnung der Organisationseinheit)
- § 10 (Zweckerweiterung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung)
 Zweckerweiterung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.
 (Änderung entsprechend § 8 Abs. 3 LStiftG)

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

(Aufgrund der Einführung des Stiftungsverzeichnisses (§ 5 LStiftG) entfällt die öffentliche Bekanntmachung der Anerkennung von Stiftungssatzungen und etwaiger Änderungen, so dass die Wirksamkeit entsprechender Beschlüsse bereits mit der stiftungsbehördlichen Anerkennung eintritt.)

§ 9 Abs. 1 (Stiftungsvorstand):

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer sowie dem/der Leiter/in der <u>Stadtkämmerei</u> und dem/der Dezernenten/in des Stadtjugendamtes.

§ 10 (Zweckerweiterung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung) Zweckerweiterung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.